

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1902)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Kläy / Minder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1902.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Die bei der Justizdirektion anhängigen Postulate und Motionen bildeten im Berichtsjahre den Gegenstand eingehender Studien und wurden ihrer Erledigung wesentlich näher gerückt. Namentlich wurden die Vorarbeiten zu den Gesetzes-Entwürfen, denen die auf die Justizform und die Revision der Notariatsvorschriften Bezug habenden Motionen rufen, mit allem Eifer betrieben. Durch Sammlung sachbezüglichen Materials, Prüfung und Begutachtung von in Betracht fallenden Fragen formeller und materieller Natur, Studium der einschlägigen Literatur, Skizzierung von Entwürfen etc. wurden diese Vorarbeiten soweit gefördert, dass die Vorlage diesbezüglicher Entwürfe, wenn auch nicht in der allernächsten, doch in absehbarer Zeit wird stattfinden können. Ebenso wurde die Revision des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz vom 18. Oktober 1891 an die Hand genommen. Über das Schicksal der im Verwaltungsbericht des Vorjahres aufgeführten Motionen ist folgendes zu berichten:

Die Motion der Grossräte Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend die Revision des speziellen Teils des Strafgesetzes und der Strafbestimmungen in andern Gesetzen im Sinne der Abschaffung der Strafminima wurde vom Motionssteller, vor ihrer parlamentarischen Erörterung im Schosse des Grossen Rates zurückgezogen.

Die Motion des Grossrats Steiger vom 20. Mai 1901 betreffend Abschaffung der im Gesetze vom

24. März 1878 für die Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses vorgesehenen Minimalgebühr wurde durch Grossratsbeschluss vom 20. Februar 1902 in dem Sinne erheblich erklärt, dass dieselbe bei Anlass der nächstens an die Hand zu nehmenden Revision des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 in Berücksichtigung zu ziehen sei.

Die Motion des Grossrats Reimann vom 19. November 1901 betreffend die Kosten der Rehabilitation ausgepfändeter Schuldner fand ihre Erledigung durch die im Grossen Rat erfolgte Bekanntgabe der vom Unterzeichneten gemachten Erhebungen, namentlich der seitens des Amtsblattbureaus abgegebene Zusicherung, künftighin für Rehabilitationspublikationen die Hälfte weniger verlangen zu wollen als bisher, d. h. statt Fr. 5 nur noch Fr. 2. 50 (vide Tagblatt des Grossen Rats, Jahrgang 1902, pag. 418).

Neu eingelangt sind im Berichtsjahr folgende Motionen:

1. Motion der Grossräte Albrecht und Konsorten vom 30. Januar und 3. Juni 1902:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht angezeigt sei, dass für den Amtsbezirk Biel durch Beschluss des Grossen Rates dem Gerichtspräsidenten von Biel ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werde, dessen Wahl durch das Volk zu erfolgen habe.“

Diese Motion hat ihre Erledigung bereits durch Erlass des sub Lit. B hiernach angeführten Dekrets

betreffend die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel vom 17. November 1902 bzw. durch die gestützt auf diesen Erlass seitens des Obergerichts stattgefundene Besetzung dieser neukreierten Amtsstelle gefunden.

2. Die Motion der Grossräte Cuenat und Konsorten vom 20. Februar 1902:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage „zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Art. 2157 ff. des code civil français, welcher in den katholischen Amtsbezirken noch immer in Kraft ist und welcher für die Grundbuchlöschungen eine authentische Urkunde vorschreibt, revidiert und durch die nämlichen Bestimmungen ersetzt werden sollte, welche in den protestantischen Bezirken des Jura in Kraft sind.“

Der Unterzeichnete hat diese Motion auf ihre Begründetheit untersucht. Das Ergebnis seiner diesbezüglichen Vorstudien wird derselbe bei Anlass der Begründung dieser Motion durch den Motionssteller bzw. der Behandlung derselben im Grossen Rat bekannt zu geben im Falle sein.

3. Motion der Grossräte Michel und Konsorten vom 3. Juni 1902:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage „zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung zur Förderung der Industrie und Landwirtschaft die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobilienpfandes zu ermöglichen sei.“

Nachdem diese Motion in der Septembersession des Grossen Rates — Tagblatt, Jahrgang 1902, pag. 415 ff. — erheblich erklärt worden war und sich der Unterzeichnete von der Wünschbarkeit der angeregten Neuerung überzeugt hatte, zögerte derselbe nicht, dem Regierungsrat einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Über das weitere Schicksal dieses Entwurfes wird sich der Verwaltungsbericht des künftigen Jahres eingehend äussern.

4. Motion der Grossräte Brüstlein und Konsorten vom 30. Juli 1902:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Revision des § 386 des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte (gewerbliche Schiedsgerichte) zum Zwecke hätte.“

„Diese Ausdehnung sollte darin bestehen, dass die Gewerbegerichte nicht bloss für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fabrikationsbetriebs und des Handwerks, sondern unterschiedslos für alle Streitigkeiten aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie allfällig auch aus Haftpflicht, bis zum Betrage von Fr. 400 zuständig erklärt wurden.“

Diese Motion wurde nach ihrer beifälligen Aufnahme im Grossen Rat — vide Tagblatt 1902, pag. 536 — vom Unterzeichneten in Behandlung genommen, so dass die Vorlage eines sachbezüglichen Gesetzesentwurfes demnächst wird stattfinden können.

5. Motion des Grossrats Lohner vom 1. Oktober 1902:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage „zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Anklagekammer einzuladen „sei, durch Erlass eines Kreisschreibens die Untersuchungsbehörden anzuweisen:

„1. In Fällen zweifelhaften Geisteszustandes des „Angeschuldigten ein psychiatrisches Gutachten in „der Voruntersuchung einzuholen.

„2. Zum Zwecke der Kontrollierung allfälliger „Suggestivfragen den Art. 186 Strafverfahrens strikt „zu befolgen und demgemäss Fragen und Antworten getrennt und genau zu protokollieren.“

Diese bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1901, Abteilung Obergericht, gestellte Motion — vide Tagblatt 1902, pag. 435 — wurde zunächst der Anklagekammer zur Kenntnisnahme übermittelt mit der gleichzeitigen Einladung, sich beförderlichst über die Zweckmässigkeit und Zulässigkeit des angestrebten Kreisschreibens vernehmen lassen zu wollen. Nachdem diese Behörde uns mit Zuschrift vom 24. Januar 1903 ihre Stellungnahme zu der Motion Lohner bekannt gegeben hat, wird der Unterzeichnete demnächst im Falle sein, dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates hinsichtlich der angeregten Massnahme Bericht und Antrag vorzulegen.

6. Motion des Grossrats Cuenat vom 18. November 1902:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu unterbreiten über die „Revision der Strafgesetzgebung durch Einführung „der bedingten Bestrafung in dieselbe (Loi Bérenger).“

Über das Schicksal dieser Motion wird sich der nächste Verwaltungsbericht des näheren verbreiten.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Gesetz betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts.

Gemäss dem Antrage der Staatswirtschaftskommission beschloss der Grosse Rat unterm 27. November 1902 die zweite Beratung dieses Gesetzesentwurfes bis zur Erledigung des Gesetzesentwurfes betreffend die direkten Steuern zu verschieben. Hierbei liess sich der Grosse Rat von der Erwägung leiten, dass

„1. vor Beginn der zweiten Lesung des Entwurfes noch eine sorgfältige Untersuchung darüber „vorgenommen werden sollte, welche Bestimmungen „anderer Gesetze bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes (Art. 31) ausser Kraft gesetzt werden;

„2. die Überweisung der Steuerrekurse an ein „Verwaltungsgericht die grosse Zahl dieser Rekurse „noch vermehren und deren Erledigung noch verlangsamen wird;

„3. bei Überweisung der Steuerrekurse an ein „Verwaltungsgericht dessen Arbeitslast eine so grosse „wird, dass nur eine ständige Gerichtsbehörde, welche „einen jährlichen Kostenaufwand von Fr. 60,000 „bis 80,000 erfordert, die Arbeit zu bewältigen „vermag;

„4. nach den Zusicherungen der Finanzdirektion die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die direkten Steuern demnächst erfolgen kann, und es zweckmässig erscheint, das Verfahren und die Zuständigkeit betreffend Behandlung der Steuertaxationen und der Steuerrekurse im Steuergesetz neu zu ordnen.“

2. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Abänderungen in der Gesetzgebung.

Wie bereits im vorjährigen Verwaltungsbericht erwähnt, beabsichtigte der Unterzeichnete, dem Regierungsrat einen erneuten Entwurf dieses Gesetzes zu unterbreiten. Wenn dies bis dato noch nicht geschehen, so ist hieran der Umstand schuld, dass die Finanzdirektion die Beratung dieses zweiten Entwurfes bis nach Fertigstellung ihres damit in Wechselbeziehungen stehenden Entwurfes eines Gesetzes betreffend einige Vereinfachungen im Staatshaushalte, welcher demnächst erscheinen wird, verschoben wissen wollte.

3. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Die bezügliche vom Regierungsrat genehmigte Vorlage hat den Zweck, das Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges Eigentum zu ersetzen, welches sich nach dem übereinstimmenden Urteil der beteiligten Kreise, namentlich soweit das mündliche Prozessverfahren mit Instruktion vor dem urteilenden Gerichtskollegium betreffend, nicht bewährt hatte. In dem vorliegenden Entwurf wird an Stelle dieses Ausnahmeverfahrens das schriftliche Verfahren des Zivilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883 gesetzt, immerhin mit einigen durch die besondere Natur dieser Streitigkeiten gebotenen Abweichungen.

Dadurch soll selbstverständlich den bei der allgemeinen Revision des Zivilprozesses aufzustellenden Grundsätzen in keiner Weise vorgegriffen werden.

Über Inhalt und Schicksal dieses Gesetzesentwurfes wird sich der nächste Verwaltungsbericht eingehend äussern.

4. Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Dieser Gesetzesvorlage wurde gerufen durch die hiervor unter Abschnitt „Postulate und Motionen“ erwähnte Motion der Grossräte Michel und Konsorten vom 3. Juni 1902. Da die erfolgte Fertigstellung des bezüglichen Entwurfes in den Beginn des laufenden Jahres fällt, so wird sich der Verwaltungsbericht pro 1903 mit diesem Gegenstand des näheren befassen.

5. Dekret betreffend die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel.

Durch dieses Dekret, welches vom Grossen Rat unterm 17. November 1902 erlassen wurde, wird dem Gerichtspräsidenten von Biel ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrekturellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer folgende Beamte:

- a. die Gerichtsschreiber von Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Frutigen, Interlaken, Laupen und Thun;
- b. die Amtsschreiber von Aarwangen, Büren, Burgdorf, Frutigen, Konolfingen, Neuenstadt, Schwarzenburg und Wangen;
- c. der Prokurator des II. Assisenbezirks;
- d. der Sekretär und Archivar des Regierungstatthalteramtes Bern.

Neubesetzt wurden infolge Demission oder Ablebens der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a. die Gerichtsschreibereien Courtelary, Seftigen, Ober-Simmmenthal und Nieder-Simmmenthal;
- b. die Amtsschreibereien Courtelary und Neuenstadt.
- c. das Inspektorat der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

Über die Tätigkeit des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien ist auf Grund der von demselben erstatteten Berichte folgendes zu berichten:

A. Amtsschreibereien.

Im Berichtsjahre sind einer Untersuchung unterzogen worden die Amtsschreibereien: Biel, Büren, Burgdorf, Neuenstadt, Oberhasle, Ober-Simmmenthal, Seftigen und Thun.

Das Ergebnis der vorgenommenen Inspektionen war fast durchgehends ein befriedigendes. Immerhin wurde vielerorts konstatiert, dass die Fristen, welche zur Vornahme der Nachschlagung und Einschreibung sowie zur Herausgabe der Akten vorgeschrieben sind, nicht beobachtet werden. Die betreffenden Beamten sind jeweilen zu einer speditiveren Erledigung der Geschäfte ermahnt worden.

Auch die Archivierung der Vogtsrechnungen gab gelegentlich zu kritischen Bemerkungen Anlass.

In jurassischen Amtsbezirken wurde vielfach die Beobachtung gemacht, dass Testamente auf einseitiges Begehren transkribiert und hernach als Erwerbstitel betrachtet wurden. Unter Verweisung auf die Rechtsprechung der Justizdirektion (vgl. Monatsblatt 1894, fol. 251, und Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, 1901, fol. 116) wurden die betreffenden Beamten eingeladen, Testamente nur dann zur Transkription zu bringen, wenn die in Art. 1008 c. c. fr. vorgesehene Verfügung des Richters vorliegt, wobei es sich von selbst versteht, dass die Liegenschaften nach der Vorschrift des Dekrets vom 24. April 1890 beschrieben sein müssen. Die im letztjährigen Verwaltungsbericht vermeldeten Rückstände auf einer Amtsschreiberei wurden Dank der energischen Vorstellungen des Inspektors zum grössten Teil liquidiert.

Was den Gebührenbezug betrifft, so hatte der Inspektor Gelegenheit, wahrzunehmen, dass die Tarif-

vorschriften vom 31. August 1898 nicht immer befolgt werden, insbesondere mit bezug auf die Taxation der Administrativstreitigkeiten. In Wohnsitzstreitigkeiten z. B. wird gelegentlich gar keine Gebühr bezogen. Die fehlbaren Funktionäre sind jeweilen ersucht worden, die bezüglichen Tarifvorschriften strikter zur Anwendung zu bringen. Im fernern wurde die Entdeckung gemacht, dass vielfach unterlassen wurde, die Gebühren für die Vogtsrechnungspassationen nach Mitgabe des § 17, zweites Alinea, des zitierten Tarifs zu verdoppeln.

Nicht überall wird bei Berechnung der Prozentgebühr für Steigerungskaufverträge zwischen Noterben nach der oberbehördlich sanktionierten Praxis, wonach 6% statt nur 3‰ zu fordern sind, verfahren.

B. Gerichtsschreibereien.

Inspiziert wurden im Berichtsjahre die Gerichtsschreibereien von Aarberg, Biel, Büren, Delsberg, Interlaken, Laufen, Nieder-Simmenthal, Pruntrut und Thun.

Über die Amtsführung der Gerichtsschreiber, wenigstens soweit sie Gegenstand der diesjährigen Untersuchung bildete, kann im allgemeinen ein befriedigendes Urteil abgegeben werden. In einem einzigen Amtsbezirke gab die Führung der Gerichtsprotokolle in formeller Beziehung und sozusagen die ganze übrige mehr oder weniger mangelhafte Geschäftsbesorgung zu einer ernstlichen Beanstandung Anlass. Die Folge davon war, dass der betreffende Beamte nach Ablauf seiner Amtsdauer nur provisorisch auf ein Jahr in seinem Amte bestätigt wurde. Einzelne Gerichtsschreiber mussten darauf aufmerksam gemacht werden, dass gemäss des Dekrets vom 30. August 1898 die Ehescheidungsurteile den Wohnsitzregisterführern mitzuteilen sind.

Mitunter wurden auch unbedeutende Rückstände in der Registratur der Protokolle angetroffen.

Was den *Gebührenbezug* anbetrifft, so findet derselbe im grossen und ganzen in gesetzeskonformer Weise statt. Immerhin wurden noch wiederholt Mängel entdeckt, die dem Inspektor zu tadelnden Bemerkungen Veranlassung gaben.

Soweit die Handelsregisterführung betreffend, so befindet sich dieser Geschäftszweig im allgemeinen in einem befriedigenden Zustande. Erhebliche Verstösse gegen die einschlagenden Gesetzesvorschriften wurden nur in zwei Fällen konstatiert.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Einer Inspektion unterworfen wurden die Betreibungs- und Konkursämter Aarwangen, Biel, Courtelary, Erlach, Delsberg, Freibergen, Laufen, Konolfingen, Neuenstadt, Interlaken, Signau, Schwarzenburg, Trachselwald und Wangen.

In vielen Fällen war die *Buchführung* der Beamten nicht nur eine ungenügende und lückenhafte, sondern auch eine unzuverlässige. Es kam vor, dass wichtige Kassaverhandlungen nicht in das Kassabuch eingetragen wurden. Selbstverständlich konnte bei solchen Zuständen das Kassabuch keine zuverlässige Grundlage zur Vornahme der Kassarevision bilden.

Dasselbe bot oft nur einige Anhaltspunkte zur Feststellung derjenigen Summe, die sich in Barschaft und anderen Werten vorfinden sollte. Unter solchen Umständen gestaltete sich die Kassarevision jeweilen zu einer zeitraubenden und mühseligen Arbeit. Auch die Vermischung der Amtskasse mit Privatgeldern musste hie und da konstatiert werden.

Ganz unhaltbare Zustände wurden auf einzelnen Betreibungs- und Konkursämtern hinsichtlich der Verwendung der Gebührenmarken für die bezahlten Gebühren und Emolumente vorgefunden. Die Gebühren für welche keine Marken verwendet waren, beliefen sich auf ansehnliche Summen. Infolge energischer Vorstellungen und Massnahmen sind diese Missstände zum grössten Teil gehoben. Auch soll durch periodische Inspektionen soviel wie möglich einer Wiederholung derartiger Vorkommnisse vorgebeugt werden.

Die berührten Missstände in der Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursbeamten gaben dem Regierungsrat Veranlassung, gemäss dem Antrag der Justizdirektion unterm 6. Oktober 1902 an diese Amtsstellen ein Kreisschreiben zu erlassen, welches nicht nur in der Buch- und Kassaführung, sondern auch in der Gebührenverrechnung eine uniformere und geordnetere Geschäftsführung herbeizuführen bezweckt.

Zur Verhinderung einer mehrfachen Verwendung gebrauchter Gebührenmarken hat der Regierungsrat beschlossen, den Betreibungsbeamten einheitliche Datum-Metallstempel zu verabfolgen. Auch sollen die Gebührenmarken in leichter zerstörbaren Farben erstellt werden.

Notariatswesen.

Die erste Prüfung bestanden mit Erfolg im alten Kantonsteil 8, im neuen 2 Kandidaten; die zweite Prüfung passierten erfolgreich im alten Kantonsteil 3, im Jura 10 Kandidaten.

Zufolge Verfügung des Prüfungskollegiums für Notare des alten Kantonsteils wurden die Notariatsprüfungen in die Monate Juni und Dezember verlegt. Diese Anordnung scheint dem Vernehmen nach seitens der interessierten Examinanden deshalb nicht beifällig aufgenommen worden zu sein, weil sich die Examenszeit dem Beginn der akademischen Semester nicht anpasst.

Neue Amtsnotarpatente wurden in 10 Fällen ausgestellt. In 3 Fällen fanden Umschreibungen von solchen statt. 3 Notarien verzichteten unter Rückstellung ihrer Patente auf die Ausübung ihres Berufes.

Im Berichtsjahr langten 14 Beschwerden gegen Notare bei der Justizdirektion oder beim Regierungsrate ein. Es führte jedoch keine einzige zu einer disziplinarischen Massregelung der betreffenden Beschwerdebeklagten.

Auf vier der eingelangten Beschwerden wurde teils in der Erwägung nicht eingetreten, dass die beanstandeten Verhandlungen oder Unterlassungen den Kreis der notariellen Obliegenheiten nicht betreffen und anderweitige Gründe zu einem disziplinarischen Einschreiten nicht vorhanden seien, teils

weil die obwaltenden Differenzen bereits von den Gerichten oder der Disziplinarbehörde beurteilt worden war. Auf eine weitere Beschwerde konnte aus dem Grunde nicht eingetreten werden, weil Widerhandlungen gegen den Emolumenten-Tarif in Frage standen, die zufolge Dekret vom 30. März 1833 durch den Polizeirichter zu ahnden sind.

Fünf Beschwerden wurden auf die aufklärenden Berichte der Beschwerdebeklagten hin teils ausdrücklich zurückgezogen, teils stillschweigend fallen gelassen.

Zwei Beschwerden wurden abgewiesen; die eine wegen mangelnder Substantiierung, die andere, weil die angeordnete Untersuchung das Vorhandensein einer Pflichtvernachlässigung nicht ergab. Zwei Beschwerden endlich befinden sich noch im Stadium der Untersuchung.

Ein in der Ausübung seines Berufes eingestellter Notar, welcher sich ungeachtet seiner Einstellung nach wie vor in seiner Unterschrift der Berufsbezeichnung „Notar“ bediente, wurde auf das Unzukömmliche dieses Vorgehens aufmerksam gemacht und vermahnt, inskünftig sich der Anmassung dieses Epithetons zu enthalten.

Die dem Regierungsrate in einem Grundbuchanstande unterbreitete Frage, ob der stipulierende Notar zur Beschwerdeführung gegen den abschlägigen Bescheid des Grundbuchbeamten oder der Fertigungsbehörde legitimiert sei, wurde auf Grund folgender Erwägung in bejahendem Sinn entschieden: „Der dem Stipulator seitens der Vertragsparteien erteilte Auftrag umfasst nicht nur die Verschreibung des Kaufaktes als solche, sondern auch die Besorgung sämtlicher Diligenzien, welche die notwendige Voraussetzung für die Perfektion des betreffenden Vertrages bilden. Dem Stipulator muss deshalb auch das Recht zugestanden werden, erforderlichenfalls auf dem Beschwerdeweg die Beseitigung derjenigen Hindernisse zu veranlassen, welche sich einer regelmässigen Abwicklung der zu erfüllenden Formalitäten — zu denen unzweifelhaft auch die Fertigung gehört — in den Weg stellen.“

Die von Notaren nachgesuchte Ermächtigung, Konzepte eines verstorbenen Kollegen nachträglich auszufertigen bzw. in der Ausfertigung zu unterzeichnen, wird jeweilen an den dreifachen Vorbehalt geknüpft, dass 1. die Urschrift sowohl vom Stipulator als von allen andern Mitwirkenden unterzeichnet ist; 2. auf die Ermächtigung zur nachträglichen Ausfertigung bzw. Unterzeichnung sowohl in der Urschrift als in der Ausfertigung Bezug zu nehmen ist; 3. die Erben des verstorbenen Stipulators mit der Erteilung dieser Autorisation einverstanden sind.

Durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 10. Juni 1902 musste den Notarien des neuen Kantonssteils die praktische Bedeutung und der symbolische Wert, welcher der Paraphe (Handzeichen) im notariellen Ritus beizumessen ist, in Erinnerung gerufen werden.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Von sechs Beschwerden gegen Fertigungsbehörden wurden 3 begründet befunden. Den bezüglichen Ent-

scheidungen wurden im wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde gelegt:

- a. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Zufertigung ererbter Liegenschaften nachzusuchen besteht nur *insofern und insoweit*, als letztere zum Gegenstand eines immobilienrechtlichen Vertrages gemacht werden. Die Zu- bzw. Vorfertigung kann daher in solchen Fällen sehr wohl nur hinsichtlich eines bestimmten ausgemerkten Teils nachgesucht werden, wenn einzig letzterer durch den abzuschliessenden Immobilienvertrag betroffen wird.
- b. Eine Ehefrau ist legitimiert, im Rahmen der ihr vom Ehemanne erteilten Vollmacht für letztern Liegenschaftskäufe abzuschliessen. Das Absterben des Verkäufers nach stattgehabter Verurkundung des Kaufvertrages bildet kein Hindernis für die Vornahme der spätern Fertigung.
- c. Sobald die Frage, ob ein zu fertigender Akt eine Überschreitung der den Kontrahenten zustehenden Dispositionsbefugnis bedeute, eine rechtlich schwierige ist, so hat die Fertigungsbehörde zu derselben nicht Stellung zu nehmen. Auf der Beibringung einer die Dispositionsfähigkeit bestätigenden amtlichen Bescheinigung darf nicht beharrt werden, wenn die betreffende Partei nachzuweisen vermag, dass die in Betracht fallenden Amtsstellen die Ausstellung derartiger Bescheinigungen prinzipiell ablehnen.

Von den drei übrigen Beschwerden gegen Fertigungsbehörden wurden eine zurückgezogen, die andern zwei als unbegründet abgewiesen. In beiden Fällen war die Erwägung ausschlaggebend, dass vor der Realisierung des den Kindern einer Witwe im Falle deren Wiederverheiratung gemäss Satzung 528 C. G. zustehenden Teilungsanspruches eine Zufertigung der zur Teilungsmasse gehörenden Liegenschaften an den zweiten Ehemann nicht zulässig sei.

Aus den das Grundbuch- und Gebührenwesen betreffenden Entscheidungen und Ansichtsäusserungen, welche viel des Interessanten boten, mögen folgende auszugsweise hier Erwähnung finden:

1. Zur gültigen Quittierung einer auf dem Betreibungsweg einkassierten Hypothekarforderung im Forderungstitel ist nur der Gläubiger selbst, nicht aber der Betreibungsbeamte legitimiert. Der Grundbuchführer wird daher die Vornahme der Pfandrechtslöschung gestützt auf eine Quittung des Betreibungsamtes mit Recht verweigern.
2. Die nachträgliche Ausfertigung einer Überbundsbeile ist nur dann zulässig, wenn der Überbundsgläubiger den neuen Schuldner im Sinne der Satzung 995 C. G. als Stellvertreter der bisherigen Schuldner namentlich und ausdrücklich anerkannt hat.
3. Der Amtsschreiber ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die grundbücherliche Behandlung von Expropriationskäufen zu verweigern, bis ihm durch Vorlage der erforderlichen Belege dargetan ist, dass das Mass der vom

- Exproprianten zu leistenden Entschädigung infolge Verständigung der Parteien oder durch rechtskräftig gewordenen Entscheid der Schatzungskommission bzw. des zuständigen Gerichts festgestellt worden ist.
4. Eine Beweisführung durch Indizien kann im Grundbuchverfahren nicht zugelassen werden.
 5. Der Kanzellierung eines Pfandtitels kommt nicht die Beweiskraft einer Quittung, sondern lediglich die Bedeutung einer symbolischen Handlung zu, durch welche nach Erfüllung der für die Pfandrechtslöschung erforderlichen Formalitäten die Vernichtung der Forderungs-urkunde versinnbildlicht werden soll. Die Vorlage des kanzellierten Pfandtitels genügt daher nicht für die Vornahme der Löschung.
 6. Die Bescheinigung, dass eine Forderung getilgt sei, ist nicht hinlänglich, um die grundbücherliche Löschung der zu gunsten der Bürgen in Form eines Schadlosbriefes errichteten Pfandrechte verlangen zu können. Es bedarf vielmehr einer Erklärung der Bürgen, dass sie mit der Löschung einverstanden seien.
 7. Als Erwerbstitel für Liegenschaften, die an einer öffentlichen Steigerung erstanden wurden, kann nur der auf Grund des Steigerungsprotokolls gemäss § 69 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz durch den Konkursverwalter bzw. Konkursverwalter ausgefertigte Steigerungskaufbrief, nicht aber eine in Anlehnung an das Steigerungsprotokoll, unter Berücksichtigung einer nachträglichen sogenannten Kaufsübertragung, amtsnotarialisch abgefasste Urkunde anerkannt werden.
 8. Behufs Löschung des durch eine in Partialen eingeteilte Pfandobligation begründeten Pfandrechts ist nicht nur die Vorlage des quittierten Haupttitels, sondern auch der quittierten Teilobligationen erforderlich. Die Kanzellierung der letztern vermag deren Quittierung nicht zu ersetzen.
 9. Der Grundbuchführer darf die Annahme eines Expropriationskaufes nicht aus dem Grunde ablehnen, weil die Ausrichtung der Entschädigung infolge Nichtvorhandenseins von Aufhaftungen seitens des Exproprianten an den Expropriaten direkt erfolgte.
 10. Eine Anmerkung von Verpfändungen hypothekarisch versicherter Forderungen im Grundbuch ist weder gesetzlich geboten noch mit dem Wesen der Grundbuchführung vereinbar.
 11. Die mehrfache Ausfertigung eines Schadlosbriefes ist insofern zulässig, als durch letztern einer Mehrheit von Personen ein Pfandrecht bestellt wird.
 12. Durch ein Notorietätszeugnis im Sinne des § 3, Ziffer 3, des Dekrets vom 24. April 1890 kann ein fehlender Erwerbstitel nur dann ersetzt werden, wenn die betreffende Erwerbung vor dem 1. Juli 1890, als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des zitierten Erlasses, stattgefunden hat oder wenn eine nachträgliche Verurkundung infolge Absterbens der Beteiligten nicht mehr möglich ist.
 13. Der Konkursverwalter ist zu einem freihändigen Verkauf der zur Konkursmasse gehörenden Vermögensgegenstände nur legitimiert, wenn ein diesbezüglicher Gläubigerbeschluss ihn hierzu ermächtigt. Der Mangel einer solchen Autorisation kann durch eine nachträgliche Genehmigung des Kaufvertrages seitens der Konkursgläubiger — eventuell auf dem einfachen Zirkularwege — gehoben werden.
 14. Im Falle einer Veräusserung von Konkursmassa-Liegenschaften aus freier Hand ist die amtsnotarialische Verschreibung des Kaufaktes nicht nur zulässig, sondern sofern hypothekarische Aufhaftungen in Frage stehen, sogar als gesetzlich geboten.
 15. Für die grundbücherliche Behandlung eines Weibergutsherausgabeaktes, dessen Objekt Liegenschaften bilden, ist eine ordentliche Handänderungsgebühr von 6‰ zu bezahlen. Dagegen ist für die Rückübertragung der abgetretenen Liegenschaften an den Ehemann infolge anderweitiger Sicherheitsleistung nur eine fixe Gebühr zu beziehen.
 16. Unter Handänderungen infolge Noterbrechts im Sinne des Art. 17 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 sind nur solche zu verstehen, die sich auf Grund der im Kanton Bern geltenden Erbrechtsnormen vollziehen.
 17. Für die Berechnung der Staatsabgabe für die Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses sind die den Erben ausgerichteten Vorempfänge als Aktivvermögen in Anschlag zu bringen.
 18. Schleissvorbehalte, die in einem Handänderungsvertrag in Form eines kapitalisierten und Pfandrechts geniessenden Betrages zu lasten des Erwerbers vorbehalten werden, sind bei der Berechnung der Prozentgebühr ebenfalls zu berücksichtigen.

Vormundschafswesen.

Von zwei Beschwerden, die gegen Bevogtungs-erkenntnisse einlangten, wurde die eine begründet befunden, auf die andere konnte wegen Inkompetenz nicht eingetreten werden.

Von zwei Beschwerden gegen provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde die eine gegenstandslos, indem die beanstandete Verfügung nachträglich aufgehoben wurde, auf die andere wurde in der Erwägung nicht eingetreten, dass eine materielle Überprüfung einer vom Regierungsstatthalter im Sinne der Satzung 218 C. G. verhängten provisorischen Einstellung in der Vermögensverwaltung unstatthaft, und eine Weiterziehung derartiger Verfügungen daher nur wegen formeller Verstösse zulässig erscheine.

Zwei Beschwerden gegen Regierungsstatthalter wegen Versicherung von Mutter- bzw. Frauengutsansprüchen wurden auf Grund der Erwägung erledigt, dass die Administrativbehörden nur insofern und

insoweit über ein Mutter- bezw. Frauengutversicherungsbegehren zu entscheiden berufen sei, als der dem bezüglichen Gesuche zu Grunde gelegte Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt oder liquid sei.

Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in die entzogenen Elternrechte wurde abschlägig beschieden, nachdem konstatiert worden war, dass die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Massnahme noch existent waren.

Zwei Beschwerden gegen regierungstatthalteramtliche Vogtsrechnungspassationserkenntnisse wurden begründet befunden.

Ein Gesuch um Bewilligung einer Vogtskonstituentschaft wurde in abweisendem Sinne beantwortet, indem keine hinlänglichen Gründe hierfür vorlagen.

Aus den das Vormundschaftsrecht betreffenden Entscheidungen und Ansichtsäusserungen sind folgende Thesen der Erwähnung wert:

Die Tätigkeit des einem provisorisch in der Vermögensverwaltung Eingestellten beigegebenen Kurators hat sich darauf zu beschränken, das Vermögen des Interdizierten soweit möglich in demjenigen Bestande zu erhalten, den es zu Beginn des Bevogtungsverfahrens aufzuweisen hatte. Angesichts dieses rein konservatorischen Charakters der provisorischen Einstellung in der Vermögensverwaltung kann dem Kurator weder zugemutet noch das Recht zugestanden werden, gegen den Willen des Verbeiständeten Verwaltungsvorkehren zu treffen, die über den Rahmen seiner Obliegenheiten gehen. Eine derartige Kompetenzüberschreitung musste aber unzweifelhaft in einer Veräusserung der dem provisorisch Eingestellten angehörenden Liegenschaften erblickt werden.

Angesichts der zwingenden Natur der Satzung 281 C. G. fehlt den vormundschaftlichen Aufsichtsorganen die Kompetenz, von der strengen Beobachtung der in letzterwähnter Vorschrift aufgestellten Frist zur Rechnungsablage zu dispensieren. Wenn die Vormundschaftsbehörde mit Rücksicht auf die besonders Verhältnisse des konkreten Falles derartige Fristverlängerungen gestatten zu sollen glaubt, so tut sie es unter ihrer Verantwortung.

Die Admassam-Ziehung von Versicherungspoliceen, welche zu gunsten bestimmter Drittpersonen lauten,

ist unzulässig, indem die Versicherungssumme im Verfallstermine nicht dem Versicherungsnehmer, sondern dem Dritten direkt verfällt und dieser Wert in Wirklichkeit nicht einen Bestandteil des Aktivvermögens bildet.

Es geht nicht an, die ordentlicher Weise dem Einwohnergemeinderatspräsidenten bezw. dessen Stellvertreter obliegende Nachlassversiegelung dem Gemeindeweibel zu übertragen.

Gegen einzelne Verwaltungsmassnahmen des Vogtes und der Vormundschaftsbehörde kann, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um direkte Widerhandlungen gegen ausdrückliche Gebote oder Verbote der Vormundschaftsordnung handelt, nur bei Anlass der Rechnungspassation Beschwerde geführt werden.

Ausser den erwähnten Geschäften gelangten im Berichtsjahr zur Behandlung:

- a. 34 Jahrgebungsgesuche, welche alle in entsprechendem Sinne erledigt werden konnten;
- b. 4 Gesuche um Bewilligung der Herausgabe von Vermögen von Landesabwesenden, die in willfahrendem Sinne beschieden wurden;
- c. 28 Gesuche um Verschollenheitserklärung, denen mit einer einzigen Ausnahme entsprochen werden konnte.

Die Erledigung dieser Geschäfte nahm mit Rücksicht auf die vielfachen Aktenergänzungen, die veranlasst werden mussten, viel Zeit und Geduld in Anspruch.

Der nachstehende Vormundschaftsetat weist gegenüber frühern Jahren eine erfreuliche Abnahme der rückständigen Vogtsrechnungen auf. Die unausgesetzten Ermahnungen, die der Unterzeichnete sowohl als der Regierungsrat den Regierungstatthaltern und Vormundschaftsbehörden zu teil werden liessen, scheinen endlich ein williges Gehör gefunden zu haben. Die betreffenden Behörden sind mit anerkennenswertem Eifer bemüht, mit den bestehenden Rückständen aufzuräumen. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, dass bis zum nächsten Verwaltungsbericht die noch im Ausstande befindlichen Vogtsrechnungen abgelegt sein werden.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	399	151	139	12	22
Interlaken	697	140	139	1	—
Konolfingen	474	202	202	—	—
Oberhasle	239	81	30	1	—
Saanen	130	69	69	—	—
Ober-Simmenthal	204	131	122	9	10
Nieder-Simmenthal	222	48	48	—	—
Thun	580	249	245	4	—
	2,945	1,071	1,044	27	32
II. Mittelland.					
Bern	1280	509	509	—	—
Schwarzenburg	388	247	247	—	—
Seftigen	316	117	116	1	—
	1,984	873	872	1	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	583	250	250	—	—
Burgdorf	408	206	206	—	—
Signau	345	154	154	—	—
Trachselwald	313	139	139	—	—
Wangen	481	177	177	—	—
	2,130	926	926	—	—
IV. Seeland.					
Aarberg	261	89	89	—	—
Biel	106	43	37	6	1
Büren	165	56	56	—	—
Erlach	91	27	26	1	—
Fraubrunnen	235	81	81	—	—
Laupen	134	41	41	—	—
Nidau	203	123	123	—	—
	1,195	460	453	7	1
V. Jura.					
Courtelary	427	163	162	1	—
Delsberg	277	108	103	5	3
Freibergen	145	85	85	—	—
Laufen	84	19	17	2	—
Münster	299	125	124	1	—
Neuenstadt	86	48	45	3	2
Pruntrut	335	156	155	1	—
	1,653	704	691	13	5
Total.					
I. Oberland	2,945	1,071	1,044	27	32
II. Mittelland	1,984	873	872	1	—
III. Emmenthal	2,130	926	926	—	—
IV. Seeland	1,195	460	453	7	1
V. Jura	1,653	704	691	13	5
Total	9,907	4,034	3,986	48 [1901:397]	38 [1901:95]

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte wurden ausnahmslos durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt. Aus den bezüglichen Motiven sei nur folgendes reproduziert:

Das in Art. 23, lit. a, des Gesetzes vom 20. März 1854 umschriebene Verfahren in Kompetenzstreitigkeiten ist nur dann einzuschlagen, wenn die Zuständigkeit des angerufenen Administrativrichters in sachlicher Beziehung bestritten wird. Soweit dieselbe dagegen *ratione loci* verneint wird, ist es Sache der betreffenden Amtsstelle selbst, den bezüglichen Einwand auf seine materielle Begründetheit zu untersuchen.

Das in oben zitierter Gesetzesvorschrift normierte Verfahren hat auch dann Platz zu greifen, wenn *nicht ein bernisches* sondern ein ausserkantonales bzw. ausländisches Gericht gegenüber der von der Klägerschaft angegangenen bernischen Administrativbehörde als in Sachen zuständig bezeichnet wird.

Durch die Geltendmachung einer Steuerforderung gegenüber den Erben des verstorbenen Steuerpflichtigen wird die öffentlichrechtliche Natur des Klagsanspruchs keineswegs alteriert.

Die Frage, ob durch langjährige Benutzung eines Fussweges seitens des Publikums ein Wegrecht zu gunsten der Öffentlichkeit begründet werde, gehört dem Privatrechte an und ist daher vor dem Forum der ordentlichen Gerichte zum Austrage zu bringen.

Im Berichtsjahre gelangten 8 Administrativstreitigkeiten auf dem Rekurswege zur oberinstanzlichen Beurteilung. In drei Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid abgeändert, in einem Fall von Amtes wegen kassiert. Zwei Rekurse wurden als unbegründet abgewiesen. Zwei weitere harren noch ihrer Erledigung, die sich infolge weitläufiger Aktenergänzungen etwas verzögert hat.

Aus den Entscheidungsgründen sei nur folgendes releviert:

Ändert ein Steuerpflichtiger während eines Steuerjahres sein Erwerbsdomizil vor der Fälligkeit der Steuer innerhalb des Kantons Bern, so haben die betreffenden Gemeinden das Recht, die Gemeindesteuer pro rata temporis, d. h. entsprechend derjenigen Zeitdauer zu beziehen, während welcher der Steuerpflichtige daselbst seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hatte.

Auflagen, die den Charakter von Personaltaxen im Sinne von § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. September 1867 haben, können von den Ortseinwohnern auch dann bezogen werden, wenn sich deren eigentliches Steuerdomizil in einer andern Gemeinde befindet.

Die Kompensationsgrundsätze des O. R. finden auf öffentlichrechtliche Forderungen keine Anwendung.

Bürgerrechtsentlassungen.

Fünf Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsverbande wurde — vielfach erst nach wiederholten Aktenergänzungen — entsprochen.

Handelsregister.

Auch im Berichtsjahre gipfelte die Mehrzahl der dem Unterzeichneten unterbreiteten Anstände handelsregisterrechtlicher Natur in der Frage, ob die in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6 Mai 1890 aufgestellten Wertgrenzen — Warenlager im Werte von Fr. 2000 und Jahresumsatz im Betrage von Fr. 10,000 — vorhanden seien oder nicht.

Wegen Säumigkeit in der Vornahme gesetzlich gebotener Eintragungen oder Löschungen mussten in einer Anzahl von Fällen Ordnungsbussen verhängt werden.

Aus den Entscheidungen betreffend streitige Fragen des Handelsregisterrechts mögen folgende Erwägungen hier Platz finden:

- a. Das Baugewerbe verpflichtet nur dann zur Eintragung in das Handelsregister, wenn es entweder auf das Gebiet der Spekulation übertritt oder in einem so erheblichen Umfang betrieben wird, dass die geschäftliche Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse nur auf Grund einer kaufmännischen Buchführung ermittelt werden können.
- b. Der Registerführer ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Eintragung von Beschlüssen einer Aktiengesellschaft, deren formellgültiges Zustandekommen ihm nicht hinlänglich bescheinigt wird, zu verweigern.
- c. Die im Vorstand eines Vereins eintretenden Wechsel im ursprünglichen Personalbestand muss nur insoweit zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, als es die vertretungsberechtigten Mitglieder betrifft.
- d. Die nachträgliche Eintragung von Änderungen, deren rechtzeitige Anmeldung unterlassen wurde, ist nur dann zu gestatten, wenn diese Änderungen im Zeitpunkte der verspäteten Anzeigung noch existent sind.
- e. Das tatsächliche Bestehen einer Kollektiv-Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder derselben auch dann zur Eintragung in das Handelsregister, wenn sie die rechtliche Existenz eines solchen Personenverbandes in Abrede stellen.
- f. Der Handelsregisterführer darf die Eintragung einer Aktiengesellschaft nicht aus dem Grunde verweigern, weil das gesamte Gesellschaftskapital aus Apports besteht. Dagegen ist er zu dem Verlangen berechtigt, dass die von jedem einzelnen Aktionär gemachte Einlage in den Statuten aufgeführt werde.
- g. Bei der Anmeldung einer Kollektivgesellschaft muss der gesamte Firmanamen (Zusätze inbegriffen) *eigenhändig* gezeichnet werden. Die Ersetzung eines Teils der Firmaunterschrift durch einen feuchten Stempel geht nicht an.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen — die Haupterbeseinsetzungen nicht eingerechnet — den Betrag von Fr. 243,350.

Verschiedene Geschäfte.

Durch Dekret des Grossen Rates wurde folgenden Wohlfahrts-Instituten auf Grund der Satzung 27 C. G. das Recht der Persönlichkeit verliehen:

1. dem Bezirkskrankenhaus Huttwil;
2. dem Orphelinat et Hospice des vieillards du District de Moutier;
3. dem Hôpital du District de Courtelary;
4. der zur Förderung der internationalen Friedensbestrebungen ins Leben gerufenen Jean de Bloch-Stiftung.

Einem Gesuch um Bewilligung eines Rechtsstillstandes zu gunsten einer Gruppe von Gewerbetreibenden, welche unter einer ökonomischen Krisis zu leiden hatte, konnte nicht entsprochen werden, nachdem die angeordnete Untersuchung ergeben hatte, dass es sich nur um eine vorübergehende Schwankung in der Konsumation handle.

Wie in andern Jahren gelangten im Berichtsjahre zur Behandlung und Erledigung: zahlreiche Rogatorien,

Expropriationsgeschäfte, Begehren um Vermittlung von Nachlassvereinigungen und Vermögensauslieferungen, Gesuche um Erhöhung der Angestelltenbesoldung, Vermehrung des Bureaupersonals, Gewährung von Alterszulagen. Auch wird die Justizdirektion seitens anderer Direktionen überaus häufig um die Begutachtung rechtlicher Fragen oder Abgabe von Mitberichten zu den von denselben vorbereiteten Beschlusses-Entwürfen angegangen.

Eine äusserst zeitraubende Arbeit bildet die Besorgung des Rechnungswesens der gesamten Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhangstehenden Anweisungen. Die Gesamtzahl der ausgestellten Anweisungen belief sich auf 2915, welche eine Totalsumme von Fr. 1,064,377.96 repräsentieren. Im übrigen gibt dieser Geschäftszweig zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung.

Bern, 4. März 1903.

Der Justizdirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. März 1903.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**